

**Dienstleistungsvertrag**  
**über Serviceleistungen**  
**für die Sporthalle Am Tillypark**

Zwischen

der Stadt Nürnberg,  
diese vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch Michael Kaiser, Ref.IV/HVE - Schule und Sport“

- nachstehend „**Stadt Nürnberg**“ -

und

der Stadion Nürnberg Betriebs GmbH,  
Max Morlock Platz 1, 90471 Nürnberg  
vertreten durch deren Geschäftsführer Alfred Diesner

- nachstehend „**Auftragnehmerin**“ -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

## Vorbemerkungen

Die Stadt Nürnberg hat mit der Sporthalle Am Tillypark eine multifunktionale Veranstaltungshalle zur Durchführung von hochklassigen Ligaspielen der Nürnberger Sportvereine und für multifunktionale Veranstaltungen, wie Konzerte, Tagungen, Messen und Business-Veranstaltungen, etc. errichtet. Sie wird innerhalb der Stadt Nürnberg als Regiebetrieb bei der HVE – Schule und Sport im Referat IV betrieben.

Die Sporthalle Am Tillypark bietet Platz für ca. 4000pax auf 3 Sitzplatztribünen und einer Stehplatztribüne. Das Spielfeld bietet Platz für Hallensportarten wie Handball, Basketball etc. Der Boden kann zwischen Universalsportboden, Schutzboden, Basketballboden oder Betonfläche gewechselt werden. Zusätzlich zur eigentlichen Halle gibt es ein Foyer mit Empore für ca. 400 pax, einen Businessbereich für max. 199 pax und eine Aufwärmhalle. Diese Bereiche können alle für Veranstaltungen genutzt werden. Daneben gibt es Funktionsräume, Lager, Umkleidebereiche, Cateringbereiche, Kioske etc., die je nach Veranstaltung mit einbezogen werden können.

Die Auftragnehmerin ist eine hundertprozentige Tochter der Stadt Nürnberg und besitzt ausgewiesene Kompetenz im sportlichen wie kulturellen Veranstaltungsmanagement.

Mit diesem Vertrag schafft die Stadt Nürnberg die Voraussetzungen, um sich bei Bedarf von der Auftragnehmerin bei anspruchsvollen Veranstaltungen unterstützen zu lassen sowie diese bei Bedarf als beauftragte Veranstaltungsleiterin im Sinne des §38 Abs. 2 VStättVO einzusetzen.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Stadt Nürnberg die in § 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen.
- (2) Dabei handelt es sich um eine qualifizierte selbstständige Dienstleistung (§§ 611 ff. BGB)

## **§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich fortlaufend zur Akquise von Veranstaltungen und Werbeverträgen für die Sporthalle am Tillypark nach Maßgabe der Stadt Nürnberg. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin beschränkt sich auf die Vermittlung. Die Terminierungsplanung für die Belegungen der Sporthalle Am Tillypark sowie insbesondere die Angebotsprüfung, Vertragsprüfung, Vertragsabschluss und Rechnungsstellung sowie Rechnungsprüfung für die Veranstaltungen werden durch die Stadt Nürnberg selbst wahrgenommen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Inbetriebnahme und Abnahme von Bauwerken, technischen Anlagen, Außenanlagen, Einbauten, etc. durch die Stadt Nürnberg.

- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für im Einzelfall zu benennende Veranstaltungen im Rahmen ihrer Kompetenz im sportlichen wie kulturellen Veranstaltungsmanagement Dienstleistungen zu erbringen. Bezüglich einer konkreten Veranstaltung wie auch der jeweils dafür erforderlichen Leistungen wird die Auftragnehmerin gesondert schriftlich beauftragt.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, als Dienstleister im Einzelfall auch über Veranstaltungen hinaus zur Verfügung zu stehen.
- (5) Die Auftragnehmerin führt eine veranstaltungsbezogene Dokumentation zu den von ihr erbrachten Leistungen in der Sporthalle Am Tillypark.
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Sonderbedarfe, die auf veranstaltungsbezogenen Anforderungen der Endnutzer beruhen und nicht von der Stadt Nürnberg selbst angeboten werden, selbstständig zu erledigen.

### § 3 Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistungen aus § 2 die folgenden Stundenhonorare:

SNBG	Tätigkeiten	VK pro Std. inkl. Marge
Leitung	Beratung	79,00 €
	T-Leiter, V-Meister	69,00 €
	Event`s, V-Meister	59,00 €
	Event`s, Kauffrau	42,00 €
	Eventtechniker	32,00 €
	Marketing, Vertrieb	59,00 €
	Kaufm. Leitung	69,00 €

Mit diesem Entgelt sind sämtliche Nebenkosten der Auftragnehmerin abgedeckt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, jeweils bis zum Zehnten eines Folgemonates eine spezifische Abrechnung in Form einer Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit der Forderung tritt vier Wochen nach Erhalt der Rechnung ein.

- (2) Macht die Auftragnehmerin zum Zwecke der Ausführung ihrer Leistungen Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Stadt Nürnberg zum Ersatz verpflichtet. Aufwendungen, die einen Betrag von 1000 EUR übersteigen, sind vorab mit der Stadt Nürnberg abzustimmen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist außerdem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 2 berechtigt, Nachunternehmer auf Rechnung der Stadt zu beauftragen. Sie verpflichtet sich, hierbei die jeweils geltenden Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg einzuhalten.

Für die Abwicklung erhält die Auftragnehmerin jeweils 15% Handling-Fee bezogen auf den Netto-Rechnungswert des Nachunternehmers.

- (4) Nicht in diesem Vertrag oder seinen Anlagen erfasste Leistungen sind von der Stadt Nürnberg schriftlich zu beauftragen und werden durch die Auftragnehmerin gemäß dem Abs. 1 vereinbarten pauschalen Stundenhonorar an die Stadt Nürnberg berechnet.

#### **§ 4 Sonderbedarfe der Endnutzer**

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 6 Nachunternehmer zu beauftragen. Sie handelt hierbei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Umfang und Entgelt dieser Leistungen vereinbart die Auftragnehmerin mit dem jeweiligen verursachenden Endnutzer selbst.
- (2) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, in ihren Nutzungsverträgen für die Sporthalle am Tillypark ihren Endnutzer aufzuerlegen, sich bezüglich der Leistungen aus § 2 Abs. 6 ausschließlich an die Auftragnehmerin zu wenden.
- (3) Für den Abschluss und die Durchführung dieser Verträge erhält die Auftragnehmerin von der Stadt Nürnberg keine Vergütung nach § 3 Abs. 1.

#### **§ 5 Catering**

- (1) Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, für das Catering auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens selbst zu beauftragen.
- (2) Zur Überbrückung beauftragt die Stadt Nürnberg die Auftragnehmerin bis zum 31.05.2022 mit dem Catering in der Sporthalle am Tillypark. Die Auftragnehmerin ist dabei berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Nachunternehmer zu beauftragen. § 4 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Verkehrssicherungspflichten und Hausrecht**

- (1) Soweit die Auftragnehmerin nach § 2 Abs. 3 als beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne des § 38 Abs. 2 VStättVO tätig wird, wird ihr unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit der Stadt Nürnberg die Wahrnehmung des Hausrechts und die Weisungsbefugnis für den Sicherheitsdienst übertragen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt grundsätzlich bei der Stadt Nürnberg. Im Rahmen ihrer Leistungen obliegen die diesbezüglichen Verkehrssicherungspflichten auch der Auftragnehmerin.

## **§ 7 Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Leistungsqualität**

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Leistungen und Verpflichtungen wird Auftragnehmerin alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen beachten.
- (2) Auftragnehmerin wird ihre Verpflichtungen und alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen.
- (3) Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und Verpflichtungen zuverlässiges und qualifiziertes Personal einzusetzen. Dies gilt vor allem auch für das im Veranstaltungs-Betrieb eingesetzte Personal.
- (4) Alle baulichen Veränderungen am Vertragsgegenstand sind bei der Stadt Nürnberg schriftlich zu beantragen und bedürfen für ihre Umsetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Nürnberg.

## **§ 8 Gewährleistungen und Leistungsstörungen**

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt die Gewähr dafür, dass alle durch sie oder die Erfüllungsgehilfen vertraglich zu erbringenden Leistungen den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden und nicht mit Fehlern behaftet sind, insbesondere die Durchführung der vereinbarten-Leistungen mangelfrei erfolgt.
- (2) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die durch die Stadt Nürnberg oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

## **§ 9 Ansprechpartner**

- (1) Beide Seiten benennen dem jeweils anderen Vertragspartner eine für alle die Vertragsabwicklung betreffenden Fragen verantwortliche Person.
- (2) Ein Wechsel der Ansprechperson ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz und Rückgabe von Unterlagen**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen der Stadt Nürnberg striktes Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- (2) Die Auftragnehmerin hat ihre im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Mitarbeiter und anderweitig eingeschaltete Erfüllungsgehilfen auf die gewissenhafte

Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch, sowie auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Nicht verpflichtete Personen dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekanntgewordenen Daten, Informationen und Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse darf die Auftragnehmerin auch nach Ende dieser Vereinbarung nur mit Genehmigung der Stadt Nürnberg Dritten zugänglich machen oder veröffentlichen.
- (4) Die Auftragnehmerin wird im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung keine Handlungen vornehmen, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Insbesondere ist es der Auftragnehmerin untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (5) Die Auftragnehmerin wird die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes über die Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung einhalten und die dabei notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten.
- (6) Bei der Verwendung von Datenträgern jeglicher Art ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine am jeweils aktuellen Stand der Technik orientierte Prüfung auf Viren und Schadprogramme vorzunehmen und die Datenträger und Daten angemessen vor einem Zugriff Dritter zu schützen. Die Stadt Nürnberg hat das Recht, sich von der Einhaltung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Auftragnehmerin zu überzeugen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat alle ihr von der Stadt Nürnberg übergebenen Unterlagen und Informationen sorgfältig zu verwahren und vor jeder Einsichtnahme oder Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Überlassene Daten, Softwareprogramme oder Unterlagen dürfen grundsätzlich nicht kopiert oder vervielfältigt werden.
- (8) Die Auftragnehmerin hat weder an den Unterlagen noch an den Arbeitsergebnissen, Daten oder Softwareprogrammen ein Zurückbehaltungsrecht. Soweit die Auftragnehmerin aufgrund berechtigter Interessen Unterlagen oder Informationen reproduzieren, speichern bzw. behalten will, darf dies nur in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Grundsatz der Zweckbindung und der Erforderlichkeit, erfolgen.
- (9) Ist Gegenstand dieser Vereinbarung eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung, ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen eines Prüfers aufzubewahren.

## **§ 11 Rechtsstreitigkeiten**

- (1) In allen Fällen von Meinungsverschiedenheit verpflichten sich die Parteien, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, steht der ordentliche Rechtsweg zur Verfügung.

## **§ 12 Haftung und Versicherungen**

- (1) Für die Haftung der Stadt Nürnberg und der Auftragnehmerin gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist
- (2) Die Auftragnehmerin ist als 100 % Tochter der Stadt Nürnberg über die kommunale Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern abgesichert.

## **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird zunächst für 1 Jahr geschlossen. Der Zeitraum beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Vertragsparteien. Er verlängert sich sodann jeweils um ein weiteres Jahr, ohne dass es einer entsprechenden Vereinbarung bedarf, sofern nicht eine Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitenende den Vertrag kündigt.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für diesen Fall wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten festgelegt. Die Stadt Nürnberg hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn gravierende Verstöße gegen die Inhalte dieses Vertrages auch nach entsprechender schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich unterlassen bzw. abgestellt werden.

Solche wichtigen Gründe bestehen vor allem

- bei dauerhafter Nichterfüllung wesentlicher Qualitäts- und Leistungsstandards,
  - wenn gravierende Verstöße gegen die Inhalte dieses Dienstleistungsvertrags seitens der Auftragnehmerin nicht unverzüglich unterlassen bzw. negative Folgen für die Stadt Nürnberg trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund dann berechtigt, wenn die Stadt Nürnberg mehrfach für die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin nach diesem Vertrag wesentliche Mitwirkungspflichten gegenüber der Auftragnehmerin in einem solchen Umfang schuldhaft verletzt hat, dass der Auftragnehmerin ein Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar ist. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, vor der Erklärung der Kündigung der Stadt Nürnberg schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu setzen und anzudrohen, dass sie im Falle des fruchtlosen Fristablaufs den Vertrag kündigen wird.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung per Telefax eingehalten; elektronische Übermittlungsformen, insbesondere eine Übermittlung per Email, genügen nicht.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahekommen.

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

---

(Stadt Nürnberg)

Michael Kaiser  
Referat IV  
-HVE- Schule und Sport

---

(Auftragnehmerin)

Alfred Diesner  
Stadion Nürnberg  
Betriebs GmbH